

BESCHLUSS

Beschlussorgan:
Gemeindevertretung

Sitzung vom:
16.04.2025

Niederschrift zur Sitzung
GVA/015/2025

8. Grundsatzbeschluss über die Durchführung eines Bürgerentscheids über die Zukunft des geplanten touristischen Zentrums Ostseebad Ahrenshoop
Vorlage: 4-086/25

Kurzbeschluss: einstimmig beschlossen

Abstimmung: JA 8

Beschluss-Nr.: 4-013/2025

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass über

- die Fortführung der Planung des Projektes „Touristisches Zentrum Ostseebad Ahrenshoop“ mit dem Ziel der Fertigstellung und Inbetriebnahme oder
- dessen endgültigen Abbruch

mittels eines Bürgerentscheides durch die Bürger der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop entschieden werden wird. Ohne einen Bürgerentscheid wird keine Baumaßnahme durchgeführt.

Bis zum Vorliegen des Ergebnisses des Bürgerentscheides darf durch die Gemeinde oder die Verwaltung kein Auftrag zur Fortführung der Planung oder zu Baumaßnahmen erteilt werden.

Davon ausgenommen sind Planungsleistungen bis maximal 15.000,00 EUR, welche erforderlich sind, um Fördermittel akquirieren bzw. beantragen zu können und das Bauantragsverfahren vollumfänglich abzuschließen. Erst wenn die Bürger dem Projekt zustimmen sollten, werden die Planungsleistungen mit den Planungsphasen 5 bis 9 fortgesetzt.

Sachverhalt und Begründung:

Das am 13. Januar 2025 eingereichte Bürgerbegehren auf Durchführung eines Bürgerentscheides ist aus rechtlichen Gründen zurückzuweisen. Die Rechtsaufsicht wird ihr Benehmen für diesen Bürgerentscheid nicht erteilen.

Die Gemeindevertreter sind jedoch allesamt der Ansicht, dass die Entscheidung über das Projekt durch die Bürger des Ostseebades Ahrenshoop getroffen werden soll. Da ein Bürgerbegehren oder ein Vertreterbegehren ein rechtlich verbindliches Instrument nach der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV-M-V) ist, sind daran auch klar definierte Voraussetzungen gebunden. Diese sind im § 20 KV M-V in Verbindung mit den §§ 14 – 18 der Durchführungsverordnung der KV M-V formuliert. Über die Einhaltung dieser Form- und Inhaltsvorschriften haben sowohl die Amtsverwaltung als auch die Rechtsaufsicht des Landkreises zu wachen. Ohne das Benehmen der Rechtsaufsicht können beide Wege nicht umgesetzt werden.

Eine der zwingend notwendigen Voraussetzungen ist die Angabe der Kosten der Maßnahme und die Angabe, wie diese Kosten zu decken seien. Im vorliegenden Fall sind die Kosten der Maßnahme sowohl für den Fall der Zustimmung als auch für den Fall der Ablehnung zum Projekt zu benennen. Hier liegt die Schwierigkeit vor allem darin, dass die Kosten und möglichen Einnahmen sehr von der konkreten Gestaltung des neuen Objektes und seiner tatsächlichen Nutzung abhängen. Weiterhin sind die laufenden Kreditkosten davon abhängig, wie hoch schließlich der aufzunehmende Kredit sein wird. Denn es besteht die Möglichkeit, den Kredit durch Eigenmittel/liquide Mittel der Gemeinde klein zu halten. Dazu müssen möglicherweise vor Jahren geplante Maßnahmen, die aktuell die freien Mittel der Gemeinde binden, auf den Prüfstand gestellt werden, ob sie noch notwendig oder überhaupt noch gewünscht sind.

Auf der anderen Seite müssen die Kosten, insbesondere für die erforderlichen Sanierungs- oder Ersatzbaumaßnahmen an den Bestandsgebäuden (Bibliothek, Strandhalle mit Gästehaus,

Kurverwaltung) ermittelt werden, für den Fall, dass das neue Zentrum nicht gebaut werden würde. Die Synergieeffekte und neuen Nutzungsmöglichkeiten können nur in dem Neubau geschaffen werden. Eine echte, annähernd gleichwertige Alternative gibt es dazu nicht. Doch für den Fall der Ablehnung muss die Gemeinde für die kulturellen und gemeindlichen Einzelobjekte eine Lösung schaffen, die für die kommenden Jahre Bestand hat. Auch hier würden dann Kreditkosten anfallen. Da diese Kostenermittlung eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird, können ein neues Bürgerbegehren oder ein Vertreterbegehren nicht sofort auf den Weg gebracht werden. Aus diesem Grund ist ein Grundsatzbeschluss zu fassen, um klarzustellen, dass das touristische Zentrum auf keinen Fall gegen den Willen der Mehrheit der Bürger des Ostseebades gebaut wird. Um die Entscheidung über das Projekt nicht durch Zeitablauf vorweg zu nehmen, ist es aber erforderlich, die Akquirierung von weiteren Fördermitteln nicht zu behindern. Dazu ist neben der Einholung der erforderlichen Baugenehmigung auch die Aufteilung der Baukosten nach fördermittelbezogenen Kriterien notwendig, da bestimmte Fördermittel nur für bestimmte Teilbereiche (Förderbereiche) gewährt werden. Hierzu sind Planungskosten in geringem Umfang freizugeben, deren konkrete Höhe noch nicht benannt werden kann. Die teilweise Aufhebung der Ausgabesperre für diese Kosten dürfte 15.000 EUR nicht überschreiten.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten:		15.000 EUR	<input type="checkbox"/> keine finanzielle Auswirkungen
Finanzierung			
Es entstehen Planungsleistungen bis maximal 15.000,00 EUR zur Vorbereitung von Fördermittelanträgen und zur Schätzung der Kosten. Deren konkrete Höhe kann im Moment nicht beziffert werden. Sie sind bereits im Haushaltsplan veranschlagt und damit gedeckt, aber noch mit einer Ausgabesperre versehen, welche für diesen Teil aufzuheben wäre.			
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)			
Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	Produkt/Konto:	57301.0960 Proj. 5730122001	Betrag: 4.731.798,96 Sperrvermerk
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Produkt/Konto:		Betrag:
Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:		
über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.			
Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit: (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)			
Beteiligung Amt für Finanzen:			gez. Prehl

Die Richtigkeit des Beschlusses und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß geladen worden ist. Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.


Benjamin Heinke
Bürgermeister

